

**Stadt Hüfingen
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Bebauungsplan
Wohngebiet "Im Stegle"
in Hüfingen - Hausen vor Wald**

**Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung
EU-Vogelschutzgebiet "Wutach und Baaralb" (8116-441)**

29.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND DIE FÜR SEINE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE.....	2
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet und das Umfeld des Vorhabens.....	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	3
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten.....	4
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	5
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	5
3.2	Wirkfaktoren.....	5
4	UNTERSUCHUNGSBEREICH.....	6
4.1	Betrachteter Untersuchungsraum anhand voraussichtlich betroffener Arten.....	6
4.2	Durchgeführte Untersuchungen.....	6
4.3	Datenlücken und daraus resultierende Folgen für das Verfahren.....	6
4.4	Bestandsdarstellung des detailliert untersuchten Bereiches.....	6
5	ERMITTELN UND BEURTEILEN DER VORHABENSBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES.....	8
5.1	Mögliche Beeinträchtigungen von Arten der Vogelschutzgebiets-Verordnung.....	8
6	VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG.....	10
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6.2	Schadenbegrenzungsmaßnahmen.....	10
7	ERMITTELN UND BEURTEILEN DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGS- ZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE.....	12
8	ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN.....	12
9	ZUSAMMENFASSUNG.....	12

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung ist die geplante Bereitstellung von Bauflächen für ein allgemeines Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Hausen vor Wald, einem Ortsteil der Stadt Hüfingen im Schwarzwald-Baar-Kreis im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens Wohngebiet "Im Stegle".

Etwa 4/5 der Fläche des Plangebietes reichen in das Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“ hinein, das die Ortslage vollständig umschließt.

Aus diesem Grund wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND DIE FÜR SEINE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet und das Umfeld des Vorhabens

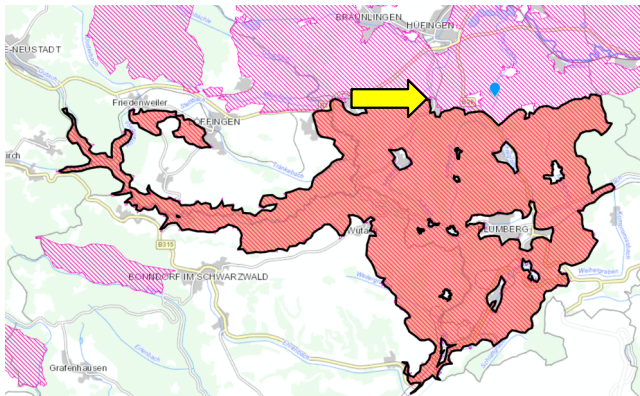


Abb. 2-1: Gesamtfläche VSG „Wutach und Baaralb“ (hellrot hinterlegt)
unmittelbar nördlich angrenzend VSG „Baar“
Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

Art des Schutzgebietes	SPA-Gebiet
Schutzgebiets-Nr.	8116441
Name	Wutach und Baaralb
Kreis / Flächenanteil(e) in ha	Schwarzwald-Baar-Kreis / 8541.5 Waldshut / 3640.6 Breisgau-Hochschwarzwald / 1680.3
Gemeinde	Friedenweiler Lenzkirch Löfingen Blumberg Bräunlingen Hüfingen Bonndorf im Schwarzwald Stühlingen Wutach
Fläche (ha)	14.002,5
Naturraum	
Melde-/Verordnungsdaten(Datum der Sicherstellung/Verkündung in)	05-FEB-10 /

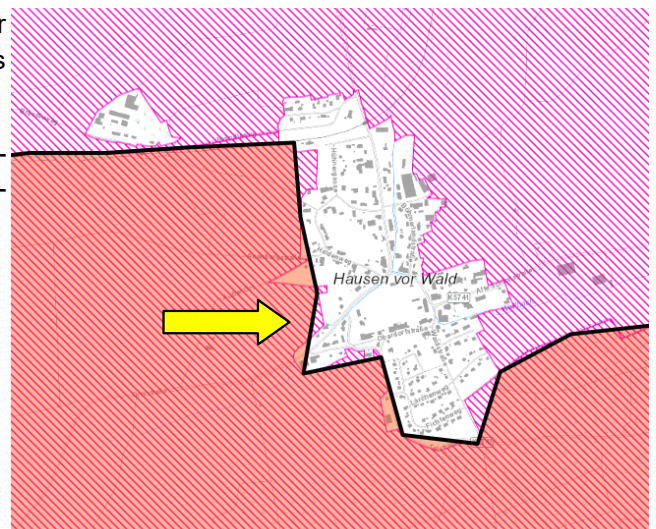
Abb. 2-2: Auszug Schutzgebietssteckbrief
Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

Hausen vor Wald liegt am nördlichsten Rand der Schutzgebietskulisse. Unmittelbar nördlich grenzt das Vogelschutzgebiet Baar an.

Die Ortslage ist durch die beiden Schutzgebiete vollständig umschlossen, meist bis an die Bestandsbebauung heran.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Hausen vor Wald an einer nach Süden geneigten Talmulde.

Abb. 2-3: Ortslage von Hausen vor Wald mit den angrenzenden Vogelschutzgebieten „Wutach und Baaralb“ (hellrot hinterlegt) und „Baar“ (magenta hinterlegt)
Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW



Die gesamte Fläche wird von intensiv genutztem Grünland für eine Biogasanlage eingenommen; Vertikalstrukturen wie Bäume sind mit Ausnahme von zwei neu gepflanzten Laubbäumen an einem bestehenden Feldkreuz an der L 171 nicht vorhanden.

Das Grünland ist insgesamt artenarm ausgebildet.

Im Südosten grenzt Wohnbebauung und die Trasse der L 171 an das Plangebiet an.



Abb. 2-4: Plangebiet (blau gestrichelt) mit Orthophoto und Flächendarstellung VSG „Wutach und Baaralb“
Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Begriffsdefinitionen und verwendete Quellen

Folgende generellen Erhaltungsziele sieht die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 3 der VSG-VO vom 5. Februar 2010 vor:

„(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.“

Ein Managementplan (MaP) für das EU-Vogelschutzgebiet "Wutach und Baaralb" (8116-441) liegt derzeit noch nicht vor.

2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die Arten mit ihren Erhaltungszielen des VSG sind in Anhang 1 der VSG-VO aufgelistet. Mit den Erhaltungszielen ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands für folgende Arten verbunden (*Anmerkungen: zusätzliche Arten des unmittelbar angrenzenden VSG „Baar“ sind ebenfalls aufgeführt*):

Brutvögel

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i> (syn. <i>Miliaria calandra</i>)	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Krickente	<i>Anas crecca</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	

Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	zusätzliche Art VSG „Baar“
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	

Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Vogelschutzgebieten

Funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten sind insbesondere bei folgenden Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Bei Arten und Lebensraumtypen die in beiden (oder mehr) benachbarten VSG auftreten. Hier besteht ggf. ein genetischer Austausch sowie ein Wiederbesiedlungspotenzial (diesbezüglich sind die Erhaltungszustände wichtig)
- Bei Arten mit großem (VSG überschreitendem) regelmäßig genutztem Aktionsraum
- Arten mit VSG-Gebiet überschreitendem jahreszeitlichen bzw. an Entwicklungsstadien gebundenen Ortswechsel.

Das Plangebiet liegt im nördlichsten Rand des Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb“. Angrenzende Vogelschutzgebiete sind:

im Norden: „Baar“, Nr. 8017-441 (unmittelbar angrenzend),

im Südosten: „Hohentwiel/Hohenkrähen“, Nr. 8218-401 (ca. 26 km Entfernung)

im Südenwesten: „Südschwarzwald“, Nr. 8114-441, (ca. 14 km Entfernung)

im Westen: Mittlerer Schwarzwald, Nr. 7915-441 (ca. 11 km Entfernung)

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet „Baar“ werden funktionale Beziehungen zu diesem Gebiet zu berücksichtigen. Das VSG bildet zusammen mit dem VSG „Baar“ das wichtigste Dichtezentrum von Rot- und Schwarzmilan.

Zu den anderen Schutzgebieten sind im vorliegenden Fall funktionale Beziehungen von untergeordneter Bedeutung und werden nicht weiter berücksichtigt.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan sollen 26 zusätzliche Wohnbauplätze für die örtliche Bevölkerung im Hüfinger Stadtteil Hausen vor Wald geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 2,172 ha, der Anteil der neu entstehenden Wohnbauflächen mit den zugehörigen Verkehrsflächen beträgt ca. 1,54 ha (ca. 71%). Die sonstigen Flächen werden zum Bau eines Lärmschutzwalls sowie für naturnah gestaltete Retentionsanlagen benötigt.

Abb. 3-1: (rechts): Ausschnitt aus dem zeichenerischen Teil des Bebauungsplanes (Entwurf - BIT-Ingenieure)



Das Plangebiet wird über eine Stichstraße an die Ortslage angebunden, entlang der L 171 (Ortsstraße) wird ein durchschnittlich ca. 25 m breiter Grünstreifen ausgewiesen, in dem ein Lärmschutzwall sowie Flächen zur Herstellung naturnah gestalteter Retentionsanlagen für das anfallende Oberflächenwasser untergebracht werden.

In dieses Entwässerungskonzept wird der angrenzende Schleh Wiesengraben einbezogen, der im betroffenen Abschnitt naturnah umgestaltet werden soll.

3.2 Wirkfaktoren

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenverluste und Flächenumwandlungen durch Überbauung von Wirtschaftsgrünland für Wohn- und Erschließungsflächen (ca. 1,50 ha)
- Baubedingte Emissionen und akustische Wirkungen;
- Baubedingte Erschütterungen;
- Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenumlagerungen);
- Bodenverdichtungen.

3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wohngebietsnutzung)

- Lichtemissionen
- verkehrsbedingte Emissionen
- Barriere- und Trennwirkungen
- Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse.

4 UNTERSUCHUNGSBEREICH

4.1 Betrachteter Untersuchungsraum anhand voraussichtlich betroffener Arten

Der Maßstab für die Festlegung des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkfaktoren mit der größten Reichweite und dem ökologischen Verbund. Das sind in diesem Fall baubedingte Störungen und Flächenversiegelung durch dauerhafte Bebauung in Form von wenig störungsintensiven Wohngebäuden mit Hausgärten.

Aufgrund der Gebietsausstattung, der Vorbelastungen und der geplanten Nutzung wird ein Pufferstreifen von ca. 250 m als ausreichend erachtet.

4.2 Durchgeführte Untersuchungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan-Verfahren.

Die Ergebnisse der Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung im Folgenden aufgeführt.

4.3 Datenlücken und daraus resultierende Folgen für das Verfahren

In den Datenbögen der LUBW zu den Vogelschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der Arten generell nicht weiter spezifiziert. Eine eigene Einschätzung dieser Erhaltungszustände wäre jedoch nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich. Diese Datenlücke schwächt das Untersuchungsergebnis nicht, da im Zweifelsfall von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen wird.

Angaben über bekannte Horststandorte von Rot- und Schwarzmilan wurden von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Umweltbüro der VG Donaueschingen zur Verfügung gestellt.

4.4 Bestandsdarstellung des detailliert untersuchten Bereiches

Die im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Gebiet vorgefundenen 25 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks andererseits der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden.

Außer des Rotmilans konnten keine weiteren Vogelarten, welche im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ geführt werden, im Plangebiet oder in der Umgebung erfasst werden.

Der Rotmilan konnte bei allen Begehungen über dem Plangebiet und in seiner Umgebung kreisend gesichtet werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche für den Rotmilan dient. Ein Summationseffekt des Vorhabens mit anderen Bauvorhaben in der Region, die zusammen einen erheblichen Eingriff in potenzielle Nahrungsflächen des Rotmilans darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁷	Gilde	Status ⁸ & (Abundanz)	RL BW ⁹	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU / NG	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BmU	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BvU	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BmU	*	§	-1
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BmU	*	§	+1
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	BmU	3	§	-2
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	BmU	V	§	-1
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BmU	V	§	-1
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	ÜF	*	§	0
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BvU	*	§	0
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BnU	*	§	0
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	ÜF	V	§	-1
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	ÜF	V	§	-1
16	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BmU	*	§	0
18	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	!	BmU / NG	3	§	-2
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	BmU	*	§	+2
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	zw	ÜF	*		0
21	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	ÜF	*	§§	+1
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BmU	*	§	0
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BvU	*	§	-1
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	BmU	V	§§	0
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BmU	*	§	-2

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h** : Höhlenbrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

NG = Nahrungsgast **BvU** = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

ÜF = Überflug **BmU** = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

3 = gefährdet

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009) **0** = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

9 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

5 ERMITTELN UND BEURTEILEN DER VORHABENSBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

Prüfgegenstand der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung sind die mit den Erhaltungszielen verknüpften Arten nach Anhang I Vogelschutz-RL einschließlich ihrer Lebensstätten sowie Arten des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (regelmäßig auftretenden Zugvogelarten) einschließlich der biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Arten von Bedeutung sind.

Im Mittelpunkt der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung steht die Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können.

5.1 Mögliche Beeinträchtigungen von Arten der Vogelschutzgebiets-Verordnung

5.1.1 Rotmilan und Schwarzmilan

Erhaltungsziele laut Vogelschutzgebietsverordnung (Rotmilan):

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe,
- Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. –31.8.).

Erhaltungsziele laut Vogelschutzgebietsverordnung (Schwarzmilan):

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe,
- Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.).

Prüfung Bruthabitat

Beide Milane besiedeln offen und halboffene strukturreiche Kulturlandschaften, oft im Übergangsbereich zu Waldflächen. Sie brüten vorrangig auf Horstbäumen am Waldrand, im Offenland seltener auf Einzelbäumen sondern dort eher in Feldgehölzen und in Baumreihen und weisen eine große Horsttreue auf.

Schwarzmilan-Horste finden sich vereinzelt auch auf Einzelbäumen oder auf Masten von Freileitungen, wobei die Art Landschaftsräume mit Gewässern bevorzugt.

Der nächstgelegene Rotmilanhorst und der nächstgelegene Schwarzmilanhorst befinden sich in etwa 1.200 m Entfernung vom Plangebiet in westlicher Richtung.

Jeweils ein weiterer Rot- und Schwarzmilanhorst ist in südlicher Richtung in ca. 1.700 m Entfernung bekannt, ein Brutplatz des Rotmilan befindet sich im Nordosten in 1.300 m Entfernung und in gleicher Richtung (Rotmilan und Schwarzmilan) in ca. 1.800 m in der Kulisse des VSG „Baar“.

Das Plangebiet selbst und der nähere Umgebungsbereich weisen keine als Milanhorste geeignete Habitatstrukturen auf.

Eine Zerstörung von Bruthabitaten beider Arten kann somit ausgeschlossen werden. Auch wird das Ziel der „Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit“ nicht beeinträchtigt.

Prüfung Nahrungshabitat

Beide Milanarten weisen in ihrem Jagdverhalten einen großen Aktionsradius auf und nutzen eine Vielzahl an Nahrungshabitaten (Äcker, intensives und extensives Grünland, Brache- und Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen) und ernähren sich auch von Aas, so dass die Abgrenzung essentieller Jagdhabitate nur schwer möglich ist.

Insgesamt sind 6 Rotmilanhorste und 5 Schwarzmilanhorste in einem 3 km-Radius um das Plangebiet bekannt.

Im vorliegenden Fall werden ca. 1,54 ha intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland als offensichtlich regelmäßig genutzte Nahrungsfläche überplant.

Potenzielle Beeinträchtigungen

Verlust von ca. 1,54 ha Nahrungshabitat, das sowohl von Populationen aus dem VSG „Wutach und Baaralb“ als auch von Populationen des VSG „Baar“ genutzt wird

→ **Durchführung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen**

Es muss ein vollständiger, funktionsbezogener Ausgleich im Umfeld der Planung, in der Schutzgebietskulisse oder unmittelbar angrenzend erfolgen, sodass die Schutzziele des EU-VSG nicht beeinträchtigt werden.

6 VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen negative Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen der jeweiligen Vorhaben bereits im Vorfeld verhindern bzw. begrenzen. Folgende Maßnahmen werden berücksichtigt:

6.1.1 Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in der unmittelbaren Umgebung

- Festsetzungen zur Bepflanzung des vorgesehenen Lärmschutzwalls mit gebietsheimischen standortgerechten Sträuchern
- Naturnahe Gestaltung des Schleh Wiesengrabens einschließlich gewässerbegleitender Hochstaudenfluren
- Renaturierungsmaßnahmen an den Fließgewässern oberhalb des Plangebietes (außerhalb Geltungsbereich)
- Festsetzung von Pufferstreifen am nördlichen und westlichen Rand des Baugebietes, die auch der Ableitung von Außenbereichswasser dienen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird die Strukturvielfalt bei und dienen Kleinsäugetern als potenzielle Nahrungstiere für den Milan als Rückzugs- und Nahrungshabitate im Übergangsbereich zu den angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen.

6.2 Schadenbegrenzungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um zusätzliche Maßnahmen und Projektanpassungen, die zu geringeren Eingriffen führen. Sie müssen geeignet sein, trotz nachteiliger vorhabensbedingter Wirkprozessen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu vermeiden. Sie sollen dazu führen, dass die nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens vermieden werden, oder dass zumindest die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschritten wird.

Da die betroffenen Arten meist mobil sind und auf Habitatveränderungen reagieren können, besteht die Möglichkeit, dass durch die Aufwertung, Ergänzung oder Neuschaffung von Habitaten Verluste von Brut-, aber insbesondere auch von Nahrungshabitaten kompensiert werden können, ähnlich wie bei artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen.

Dabei müssen die geschaffenen Ersatzhabitate mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität erreichen, eine räumlich-funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte haben und zu Beginn der geplanten Beeinträchtigung voll funktionsfähig sein.

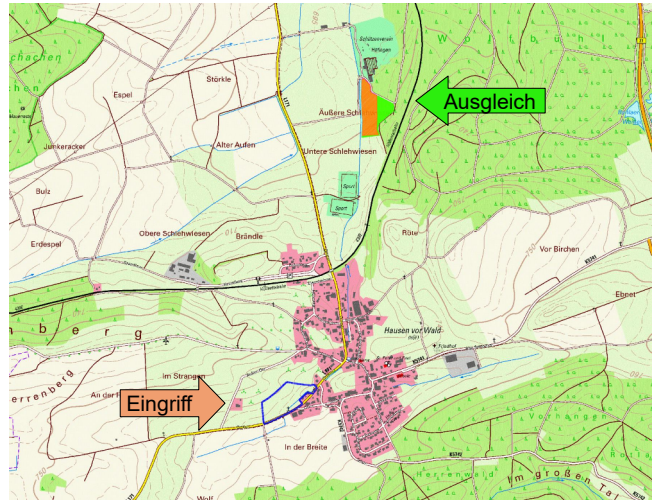
Folgende Schadenbegrenzungsmaßnahmen werden durchgeführt:

6.2.1 Aufwertung bestehender Nahrungshabitate auf Flurstück Nr. 3709

Auf dem städtischen Flurstück Nr. 3709, Gemarkung Hüfingen, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Hausen vor Wald werden kombinierte Maßnahmen zur Aufwertung des Nahrungsangebots für Rot- und Schwarzmilan geschaffen.

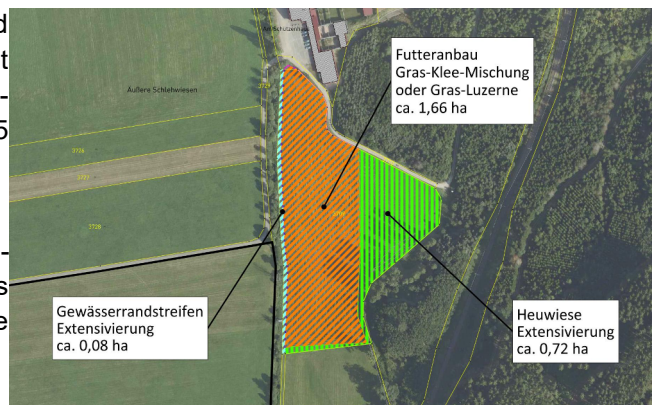
Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 1.300 m nordöstlich der Eingriffsfläche auf Höhe der Schießanlage von Hüfingen an der Verlängerung des Schlehwiesengrabens.

Es handelt sich zum Teil um eine konventionell bewirtschaftete Ackerfläche in der Bachaue, an die östlich Wirtschaftsgrünland und dann Waldflächen anschließen.



Die Ackerfläche hat eine Größe von ca. 1,66 ha und wird künftig für den Futteranbau genutzt und behält damit den Ackerstatus. Angebaut werden Gras-Klee- bzw. Gras-Luzerne-Mischungen, die i.d.R. alle 3 bis 5 Jahre umgebrochen und neu angesät werden.

Der östlich angrenzende Bereich wird Wirtschaftsgrünland wird extensiviert und künftig nur noch als Heuwiese bewirtschaftet. Dieser Teilbereich hat eine Größe von 0,72 ha.



Der Streifen zwischen Acker und Gewässer hat eine Größe von ca. 0,08 ha und wird künftig nur noch einmal im Jahr gemäht, so dass ein kraut- und blütenreicher Übergangsbereich zwischen Gewässer, begleitendem Gehölzsaum und Ackernutzung entstehen kann. Dieser Teil hat eine Größe von 0,08 ha.

Weitere bereits durchgeführte Ökokontomaßnahmen im unmittelbaren Umfeld (Maßnahmen HÜ 6 – Umwandlung Acker in Grünland und HÜ 13 – Extensivierung von Gewässerrandstreifen am westlichen Gewässerrand) tragen zu einer zusätzlichen Aufwertung bei, so dass eine deutliche Verbesserung des Nahrungsangebots für Rot- und Schwarzmilan erreicht wird. .

Die gesamte Maßnahmenfläche hat eine Größe von ca. 2,46 ha.

Weitere Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

7 ERMITTELN UND BEURTEILEN DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE

Da eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“ durch das geplante Vorhaben aufgrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund der beschriebenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird auf eine Prüfung der Summation verzichtet.

8 ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Um den Erfolg der vorgesehenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren, ist mit Beginn der Maßnahmenumsetzung eine regelmäßige Erfolgskontrolle (Monitoring) einzuleiten.

Weitergehende Regelungen zum Monitoring sind spätestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplan-Verfahrens zu treffen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch die geplante Ausweisung eines Wohngebiets am westlichen Ortsrand von Hausen vor Wald werden Grünlandflächen überplant, die aufgrund ihrer Bewirtschaftung als wichtige Nahrungsflächen für Rot- und Schwarzmilanflächen anzusehen sind.

Für den Verlust essenzieller Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan innerhalb Kulisse des Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb“ mit einer Größe von ca. 1,54 ha muss ein vollständiger, funktionsbezogener Ausgleich im Umfeld der Planung, in der Schutzgebietskulisse oder unmittelbar angrenzend erfolgen, sodass die Schutzziele des EU-VSG nicht beeinträchtigt werden.

Als externe Schadensbegrenzungsmaßnahme werden Ersatznahrungshabitate durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen ca. 1.300 m Entfernung nordöstlich des Eingriffsbereichs geschaffen.

Vorgesehen ist die Aufwertung einer städtischen Ackerfläche als Nahrungshabitate auf einem Teil von Flurstück Nr. 3709 auf Gemarkung Hüfingen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Hausen vor Wald mit einer Fläche ca. 1,66 ha durch Ansaat einer Gras-Klee- bzw. Gras-Luzerne-Mischung mit entsprechender aktiver landwirtschaftlicher Nutzung. Hinzu kommen die östlich angrenzenden Wiesenflächen dieses Grundstücks, die künftig zwingend als klassische Heuwiese zu bewirtschaften ist, mit einer Fläche von weiteren 0,72 ha und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen am Schlehwiesengraben am westlichen Rand des Grundstücks, die aus der Bewirtschaftung zu nehmen sind mit zusätzlichen ca. 0,08 ha.

Hinzu kommen bereits durchgeführte Ökokontomaßnahmen im unmittelbaren Umfeld (Maßnahmen HÜ 6 – Umwandlung Acker in Grünland und HÜ 13 – Extensivierung von Gewässerrandstreifen).

Ein Rotmilanhorst befindet sich in unmittelbarer Nähe zu diesem Maßnahmenkomplex, ein weiterer Rotmilan- und Schwarzmilanhorst liegen in nur ca. 400 m Entfernung.

Durch diesen Maßnahmenkomplex wird eine effektive Aufwertung dieses Landschaftsraumes als Nahrungshabitat für den Milan erreicht.

Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets aufgrund von Nahrungshabitatverlusten für Rot- und Schwarzmilan mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Fassung:
Oberndorf, den 29.06.2023

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT